



Aufhebungssatzung

Zur Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die Grundschulförderklasse vom 01.05.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 25.07.2023 folgende Aufhebungssatzung beschlossen

§ 1

Aufhebung der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die Grundschulförderklasse vom 01.05.2019 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinstetten, den 25.07.2023

gez.

Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- b) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- c) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Rheinstetten, den 26.07.2023

gez.

Sebastian Schrempp

Oberbürgermeister